

PNG-2013: Mehr Anreize für Angehörige

Samstag, den 12. Januar 2013

Zuletzt aktualisiert: Mittwoch, den 05. Juni 2013

Zum 01.01.2013 setzt der Gesetzgeber mehr Anreize für Angehörige, die sich dazu entschlossen haben, die notwendigen Pflegemaßnahmen selbst durchzuführen. Die Neuregelungen sind eingefasst in die Demografiestrategie der Bundesregierung, nach der es die Folgen und Herausforderungen einer zusehends alternden und rückläufigen Bevölkerung in Deutschland abzufedern gilt. Der Pflege von Pflegebedürftigen durch Angehörige wird daher eine wachsende Bedeutung zukommen, die schon jetzt zu fördern ist.

Häufige Pflegegeldfortzahlung bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Bislang erhielten Pflegebedürftige aus Anlass einer Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege nur die üblichen Unterstützungsleistungen zweckgebunden als Regelsätze für eine maximale Dauer von vier Wochen pro Kalenderjahr. Das Pflegegeld wurde für diese nur temporären Maßnahmen nicht fortgezahlt.

Neuerdings erhält der Pflegebedürftige neben den bekannten Regelsätzen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege zusätzlich noch das häufige Pflegegeld für jeweils bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr. Es werden damit folgende, einheitliche Leistungen bei den Pflegestufen I bis III während einer Kurzzeit- und Verhinderungspflege zuerkannt:

- Bei Kurzzeitpflege: **bis zu 1.550,00 € plus 50% Pflegegeld nach der jeweiligen Pflegestufe** für max. -4- Wochen/Jahr
- Bei Verhinderungspflege: **bis zu 1.550,00 € plus 50% Pflegegeld nach der jeweiligen Pflegestufe** für max. -4- Wochen/Jahr